

(4) Die Bank ist bei Verletzung des Kreditvertrages durch die Genossenschaften berechtigt, ihre fälligen Forderungen einschließlich der Zinsen aus

- den für die Genossenschaften bestimmten Eingängen (ausgenommen Haushaltsmittel),
- Guthaben der Genossenschaften

auszugleichen. Vor Einleitung der entsprechenden Maßnahmen gemäß Absätzen 3 und 4 ist die Bank verpflichtet, die Genossenschaften schriftlich unter Nennung einer angemessenen Frist über das Wirksamwerden dieser Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Erklärt die Bank eine Genossenschaft für kreditunwürdig, ist die weitere Kreditgewährung davon abhängig, daß

- unter Leitung der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft für diese Genossenschaften gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern Maßnahmen zur Überwindung der Ursachen ausgearbeitet, von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigt werden;
- die Genossenschaft das Revisionsorgan für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zur Prüfung ihrer Wirtschaftstätigkeit in Anspruch nimmt bzw. das zuständige Revisionsorgan bei VdGB-Genossenschaften die Wirtschaftstätigkeit gründlich prüft.

(6) Genossenschaften sind verpflichtet, für die bisher in Anspruch genommenen überfälligen und Überbrückungskredite Rückzahlungsvereinbarungen entsprechend dem Stand ihrer wirtschaftlichen Entwicklung mit der Bank abzuschließen. Die Bank ist berechtigt, zusätzlich 2 % Zinsen für diese Kredite ab 1. Januar 1971 zu berechnen, wenn keine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen wird.

§ 13

Bankenkontrolle

(1) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die ökonomische Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaften. In Verbindung mit differenzierten Kreditbedingungen sind die Kontrollen so durchzuführen, daß sie gut arbeitende Genossenschaften kaum spüren, andererseits aber unnachlässig unrationelles Wirtschaften und Verschwendung unterbinden.

(2) Die Bank ist berechtigt, während des gesamten Vertragszeitraumes die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und von den Genossenschaften dazu die Vorlage von Unterlagen einschließlich ökonomischer Kennziffern zu verlangen.

(3) Die Kontrollergebnisse sind in den Genossenschaften auszuwerten. Dabei hat die Bank eng mit den gewählten Revisionskommissionen der Genossenschaften zusammenzuarbeiten.

(4) Bei Planwidrigkeiten hat die Bank die Ursachen im Zusammenhang mit der Verletzung des Kreditvertrages aufzudecken und durch konstruktive Vorschläge zu deren Beseitigung beizutragen oder zur rationellen Durchführung des Reproduktionsprozesses Vorschläge zu unterbreiten und Maßnahmen von den Genossenschaften zu fordern.

§ 14

Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(2) Über andere Streitigkeiten zwischen den Genossenschaften und der Bank im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Krediten entscheidet auf Einspruch der Genossenschaften, soweit dem Einspruch nicht stattgegeben wurde, das übergeordnete Bankorgan.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Verträge, die für den Zeitraum ab 1971 abgeschlossen wurden.

(3) Für Kredite, die von den Genossenschaften ab 1. Januar 1971 neu in Anspruch genommen werden, gelten die Zinssätze dieser Anordnung.

(4) Für die bis 31. Dezember 1970 durch Genossenschaften in Anspruch genommenen Investitionskredite und Umlaufmittelkredite mit gesonderter vertraglicher Vereinbarung längerfristiger Kreditrückzahlung gelten die vertraglich vereinbarten Bedingungen weiter.

(5) Die Anordnung vom 23. September 1968 über die Kreditgewährung zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Landwirtschaft (GBl. II S. 883) tritt mit dieser Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1970.

**Der Präsident
der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüter-
wirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

S c h m i d t

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 IVT, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M! mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817